

**Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil II 05: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach *Englisch*

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630ff.), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. S. 204), der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO –) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. S. 1ff.) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16. Juni 1999 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Studium im Prüfungsfach *Englisch* erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Englisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt in den Studienbereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft/Landeskunde sowie in der Sprachpraxis.

(1) Inhalt der Zwischenprüfung

Sprachwissenschaft

Kenntnisse im Bereich der englischen Sprache der Gegenwart, insbesondere der Phonetik und Phonologie, der Grammatik und der Lexikologie sowie der Grundlagen der Sprachwissenschaft;

Kenntnis wichtiger linguistischer Beschreibungsmodelle sowie Beherrschung grundlegender Methoden und Prinzipien der wissenschaftlichen Sprachbeschreibung

Literaturwissenschaft

Kenntnisse der wichtigsten Perioden der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte; Kenntnisse literatur- und gattungsgeschichtlich repräsentativer Texte; Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden und Theorien verbunden mit der Fähigkeit, einen Text entsprechend zu analysieren und zu interpretieren

Landeskunde/ Kulturwissenschaft

Kenntnisse der wichtigsten kulturellen, geographischen sowie ideen- und sozialgeschichtlichen Gegebenheiten Großbritanniens und der USA

Sprachpraxis

Sichere Sprachkenntnisse und die Fähigkeit, gesprochenes und geschriebenes Englisch zu verstehen sowie sich fließend und weitestgehend korrekt mündlich und schriftlich auszudrücken

(2) Umfang der Zwischenprüfung

Sprachwissenschaft

Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten zu Kernproblemen der englischen Gegenwartssprache (Phonetik/Phonologie, Grammatik, Lexikologie)

Literaturwissenschaft

Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten zu den o. a. Inhalten auf der Basis einer hinsichtlich Gattungen und Epochen repräsentativen Lektüreliste

Landeskunde/ Kulturwissenschaft

Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten zur Ideen- und Sozialgeschichte bzw. zur Kulturwissenschaft Großbritanniens und der USA

¹ Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Englisch wurden am 1. März 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Sprachpraxis

Klausur (180 Minuten) zum Nachweis der sicheren Beherrschung von Lexik und Grammatik und von auf den deutsch-englischen Sprachbeziehungen beruhenden grundlegenden Übersetzungsprinzipien sowie der Fähigkeit, in der englischen Sprache eine zusammenhängende, sprachlich korrekte und stilistisch adäquate schriftliche Darstellung zu verfassen.

Der Nachweis erfolgt in Form einer Übersetzung Deutsch - Englisch und eines Aufsatzes.

(3) Die Themen von mündlicher Prüfung und Leistungsnachweisen dürfen sich nur geringfügig überschneiden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Nachweise zusammen mit dem Anmeldeantrag im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von 36 SWS durch Vorlage der Studienbuchseiten in den folgenden Studienbereichen:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Sprachwissenschaft: | 8 SWS |
| 2. Literaturwissenschaft: | 10 SWS |
| 3. Kulturwissenschaft/Landeskunde: | 4 SWS |
| 4. Sprachpraxis: | 8 SWS |
| 5. Ergänzende Veranstaltungen: | 6 SWS |

(2) Nachweis von 5 benoteten Leistungsnachweisen aus den Studienbereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft/Landeskunde und Sprachpraxis gem. § 8 (1) der Studienordnung

(3) Bescheinigung über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung zu Beginn des Grundstudiums

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die einzelnen Teilprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung können im jeweils festgelegten Prüfungszeitraum eines jeden Semesters absolviert werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei Vorliegen der entsprechenden Studien- und Leistungsnachweise abgelegt werden. Sie kann in einem gesplitteten Verfahren nach dem zweiten Semester begonnen und sollte spätestens nach dem vierten Semester beendet werden. Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils der Nachweis der geforder-

ten Semesterwochenstunden (vgl. § 2 (1)) und der vorgeschriebene Leistungsnachweis (vgl. § 2 (2)). Vor Ablegen des letzten Prüfungsteils ist der Nachweis über die schriftliche Hausarbeit vorzulegen.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden von einem oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(4) Die mündlichen Prüfungsteile werden je zur Hälfte in englischer und in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten können Teilprüfungen oder die gesamte Zwischenprüfung auch vollständig in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 4 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Ergebnisse der Klausur werden spätestens nach vier Wochen mitgeteilt, die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüfungskommission sofort nach der Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel aller Teilprüfungen. Die Zwischenprüfung wird nur dann als bestanden gewertet, wenn in jeder Teilprüfung mindestens die Note 4,0 erreicht worden ist.

(3) Nach Bestehen aller anglistischen Teilprüfungen erhalten die Studierenden ein Zwischenprüfungszeugnis für den Teilstudiengang *Englisch*.

(4) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zwischenprüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 5 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 6 Wiederholung

Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann frühestens im nächsten Prüfungszeitraum und muss innerhalb eines Jahres wiederholt werden, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Grundstudium befinden, können ihre Zwischenprüfung entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen o-

der nach dieser Ordnung absolvieren. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Englisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Englisch der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten neun Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.